

RS OGH 1984/1/26 6Ob620/82, 6Ob13/84, 2Ob96/16f, 2Ob8/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1984

Norm

ABGB §785

ABGB §794

Rechtssatz

Einer Anpassung an die sich seit der Übergabe geänderten Verhältnisse darf nur die für den Übergangszeitpunkt ermittelte Geschenkquote unterzogen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 620/82

Entscheidungstext OGH 26.01.1984 6 Ob 620/82

- 6 Ob 13/84

Entscheidungstext OGH 12.07.1984 6 Ob 13/84

- 2 Ob 96/16f

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 96/16f

Auch; Beisatz: Dazu ist der Anteil, den der Wert der übernommenen Verpflichtungen am Wert des Geschenks ? jeweils im Zeitpunkt der Übergabe ? hatte, zu ermitteln. Aus dem so bestimmten geschenkten Anteil und dem Wert der zugewendeten Sache im Zeitpunkt des Erbanfalls ergibt sich der für die Berechnung des Schenkungspflichtteils heranzuziehende Betrag. (T1)

Beisatz: Es werden nicht die erbrachten Leistungen aufgewertet. (T2)

- 2 Ob 8/17s

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 8/17s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012961

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at